

Protokoll

WM Arbeitskreis Investmentfonds – 4. Sitzung

Freitag, 20.06.2008,
10:30 bis 15:00 Uhr, WM-Datenservice,
Düsseldorfer Str. 16, 60329 Frankfurt am Main

Teilnehmer:

BVI.....	Hr. Maier
Caceis.....	Hr. Gunselmann, Hr. Holy
Commerzbank AG	Fr. Döhler (entschuldigt)
Dekabank.....	Fr. Hupe
Deutsche Bank AG	Hr. Lofing
Dresdner Bank AG.....	Hr. Dankert
Dwpbank.....	Hr. Hähner, Hr. Hölterhoff
DWS	Hr. Großmann, Hr. Krippendorf, Fr. Sowata
Fidelity	Hr. Bengard
ITS.....	Hr. Lanzenrath, Herr Schauenburg
TxB.....	Fr. Glas
Union-Invest.....	Hr. Kröppel
Universal-Investment	Fr. Gäbel
WM Datenservice	Fr. Dr. Heibel, Hr. Pohl
Xchanging.....	Hr. Giese

1. Anrechenbare Quellensteuer/bereits angerechnete ausländische Quellensteuer

Die Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, das 3 neue WM-Felder (ED-Felder) erforderlich sind:

- „Bereits angerechnete Quellensteuer auf inländische Dividenden“
- „Bereits angerechnete Quellensteuer auf ausländische Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne und Termingeschäften“
- „Bereits angerechnete Quellensteuer auf Zinsen...“

Die Unterteilung wird im Rahmen des Kapitalertragsteuererstattungsverfahrens bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds (Inland=Deutschland) notwendig, da hier neben dem Bundeszentralamt für Steuern, dem Betriebsstättenfinanzamt noch die inländische Fondgesellschaft als Erstattungsstelle auftritt.

Bsp.:

Kapitalertragsteuer auf thesaurierte Inlandsdividenden werden bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung bzw. eines Freistellungsauftrages über das Bundeszentralamt für Steuern, im Falle einer Verlustverrechnung vom Betriebsstättenfinanzamt erstattet.

Die Daten werden von den Fondsgesellschaften über das Meldeformular an WM geliefert und betreffen nur thesaurierende Investmentfonds. Bei ausschüttenden Investmentfonds erfolgt die Quellensteueranrechnung durch die auszahlende Stelle. Ein summiertes Feld über alle angerechnete QueSt wird von den Teilnehmern nicht für nötig befunden.

2. Währungsproblematik der neuen Bereinigungsfelder (§ 8 Abs. 5 InvStG)/Währungsproblematik ADDI (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG) und Mehrbeträge

a)

Die Teilnehmer mit Ausnahme von Herrn Giese, Xchanging (hält sich eine interne Prüfung vor) bestätigen, dass die neu eingerichteten Felder:

ID919 = „Akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne (§ 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG)“ in Fremdwährung (keine Euro-Umrechnung; die Umrechnung muss zum Zuflusszeitpunkt – Veräußerung/Rückgabe – von der auszahlenden Stelle vorgenommen werden),

ID920 = „Akkumulierte Substanzausschüttungen“ und

ID921 = „Bereinigte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG)“ in Euro gerechnet werden.

b)

Die Teilnehmer mit Ausnahme von Herrn Giese, Xchanging (hält sich eine interne Prüfung vor) erteilen WM den Auftrag in den Feldern

ID905 = „Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag“,

ID909 = „Akkumulierter Mehrbetrag“ und

ID917 = „Schätzwert für den fehlenden akkumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag“

eine Währungsumrechnung in Euro vorzunehmen. Die Umrechnung erfolgt zum Stichtag 31.12.2008 mit dem aktuellen EZB-Kurs. Der Umrechnungsvorgang wird mit einem Korrekturkennzeichen versehen. Der zuletzt vorhandene, umgerechnete Währungsbetrag bleibt mit dem alten Stichtag dokumentiert. Ab 01.01.2009 werden die in Fremdwährung veröffentlichten ausschüttungsgleichen Erträge, Mehrbeträge und Schätzwerte in Euro umgerechnet und über ID905/ID909 bzw. ID917 akkumuliert.

3. Anforderungen aus dem Jahressteuergesetz 2009

a) WM-Feld für REIT-Ausschüttungen mit steuerlich vorbelasteten Erträgen (über 15%)

Position entfällt (nicht enthalten im Kabinettsentwurf zum JStG 2009). Sollte das REITG doch angepasst werden, wird die Neuregelung nicht auf die Fondsebene umgesetzt (d.h. steuerlich vorbelastete REIT-Dividenden, die über einen Investmentfonds weitergeschüttet werden, nicht dem Teileinkünfteverfahren unterliegen).

b) ausländische Quellensteuer
siehe Punkt 1

c) Fristverlängerung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG

WM führt die Transparenzprüfung im Sinne der bisherigen „einfachen“ 4-Monatsregelung weiter.

d) Änderungen § 5 InvStG (redaktionelle Anpassungen)

WM wird die redaktionellen Feldanpassungen mit dem BVI abstimmen.

4. Aktuelle Feldanforderungen

a) „Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen“ (siehe Anhang Einladung vom 23.05.2008)

Kann aufgrund aktueller Felder errechnet werden (ED121+ED122+ED206-ED124/125); da jedoch darüber hinaus Bedarf besteht (betrifft Steuerbescheinigung u.a. der auszahlenden Stelle: Muster III für BV, Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 EStG), behält sich WM die Beantragung vor (Qualität).

b) „Zwischengewinnpflichtiger Anteil bei Ausschüttung oder Thesaurierung“ (siehe Anhang Einladung vom 23.05.2008)

Bedarf ist offen (Kennzahl wird nur von den Fondsgesellschaften benötigt), Entscheidung fällt auf Ebene der Fondsgesellschaften.

c) Erträge (Dividenden) aus REITs

Anforderung Universal Invest (Ausgangslage) :

a) In welchem der Felder: ED207, ED208, ED209 sind Erträge aus REITs enthalten? Wenn diese in Feld ED209 einbezogen werden sollen, dann müsste ED207 + ED208 = ED205 gelten, richtig? Hier müsste dann die Feldbeschreibung noch genauer formuliert werden.

b) Wenn Annahme unter a) zutrifft, dann wird noch ein Feld zu ED209 benötigt „davon Erträge aus inländischen REITs“, damit auf Dachfondsebene differenziert werden kann für welchen Teil (nämlich für die Erträge aus inländischen REIT) die KAG im Ausschüttungsfall den Steuerabzug vornehmen muss.

*(Falls nur die Erträge aus ausländ. REITs benötigt würden, könnten dies dann wie folgt berechnet werden: ED204 – ED205 – ED*neu* „davon Erträge aus inländischen REITs“. Richtig?)*

c) Ein separater Ausweis der Dividenden die unter das Teileinkünfteverfahren fallen von denen aus REITs wird auf Dachfondsebene außerdem für eine korrekte Verlustverrechnung benötigt.

Die Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass ein davon Feld zu ED205 „Steuerpflichtiger Bruttobetrag (Dividenden u.a. Erträge).....“ erforderlich ist. In dem Feld, werden die steuerpflichtigen inländischen Erträge gemäß Teileinkünfteverfahren im Betriebsvermögen ausgewiesen. Die inländischen REIT-Erträge sind in ED207, ausländische REIT-Erträge in ED208 enthalten.



In- und ausländische REIT-Erträge können nach folgenden Formeln berechnet werden:

ca) $ED207./EDneu$ = inländische REIT-Erträge

cb) $ED208./ED205./ED206+EDneu$ = ausländische REIT-Erträge

Die Feldbeschreibung EDneu erhält folgenden Hinweis: „EDneu ist eine Teilmenge von ED205“.

d) Aufteilung ausgeschütteter Alt-Gewinne in Aktien / Renten

Anforderung Universal Inves (Ausgangslage):

Ausgeschüttete Alt-Gewinne werden über ED121 (bzw. ED122) gemeldet, AbgSt-pfl. VG sind als Teilmenge in ED208 (wenn Annahmen unter 1. gelten, dann gilt: $ED208-ED205+ED207=ED206$; richtig?) bzw. komplett in ED206 enthalten. VG aus Aktien (§ 5 Abs. 1. c) ff)) werden über ED124 gemeldet. Sollen an einen Dachfonds geflossene VG aus diesem ausgeschüttet werden und wurden sowohl VG Aktien als auch VG Renten ausgeschüttet, dann fehlt derzeit die Information, welcher Teil der ausgeschütteten Alt-Gewinne sich auf Aktien bezieht (Schnittmenge aus $ED121+ED208$). Dies wird aber benötigt, wenn der Dachfonds z.B. nur die ALT-VG Aktien ausschütten will, die nicht AbgSt-pflichtig sind.

U.E. wird somit noch ein Feld benötigt z.B. zu ED124 „davon ALT-VG Aktien“ (Schnittmenge mit $ED121/ED122$).

Die Teilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass ein davon Feld zu ED121/122 erforderlich ist. In dem Feld werden die steuerfreien Alt-Veräußerungsgewinne aus Aktien ausgewiesen. Die Kennzahl ist nur Fondsgesellschaften relevant.

e) REIT-Dividenden

Die Teilnehmer äußerten den Wunsch nach einem separaten Ausweis für REIT-Erträge (inländisch/ausländisch). Da u.E. die Ermittlung dieser Teilgröße gemäß ca) und cb) möglich ist, bitten wir die Teilnehmer um eine erneute Prüfung. Sofern wir keinen neuen Auftrag erhalten, sehen wir von einer Beantragung ab.

f) Steuerliches Einlagekonto (Thema primär im AK Erträge angesiedelt)

Die Teilnehmer äußerten den Wunsch, für Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto ein Akkumulierungsfeld (ID-Feld) zu implementieren. Wir bitten Sie, die Anforderung weiter zu begründen (z.B.: Nutzen, Zweck,...).

Anmerkung (dwp-Bank): Diese Zahlungen – resultierend aus dem Bereich „Erträge“ – werden akk. für die Besitzzeit des Anlegers zur Veräußerungsgewinnberechnung benötigt. Hierbei sind die Anschaffungskosten um diese Zahlungen zu mindern. Die Teilnehmer haben bisher keine technische „Brücke/Verbindung“ aus dem Erträge-Bereich in den sog. Steuerbestand, der die Anschaffungskosten speichert. Es können nur aus den bisherigen ID-Feldern für die Veräußerungsbesteuerung die Daten herangezogen werden (analog z.B. akk. ausschüttungsgleiche Erträge). Es wird daher für den gleichartigen Arbeitsprozess einzelner Jahres-Zahlungen die Akkumulierung benötigt, damit nicht jeder einzelne Teilnehmer die komplizierte technische „Brücke/Verbindung“ schaffen muss.



5. Sonstiges

a) Markierung „Millionärsfonds“

Die unter die Übergangsregelung fallenden Investmentfonds, unterliegen bei Erwerb und Verkauf nach dem 31.12.2008 keiner gesonderten steuerlichen Regelung.

b) Matrix

Herr Hoelterhoff, dwp-Bank erklärt sich bereit, zur Erstellung einer Matrix aller WM-Felder (Segment Investmentfonds) und deren konkreten Verwendung.

Ffm., 26.06.2008
gez. Thorsten Pohl